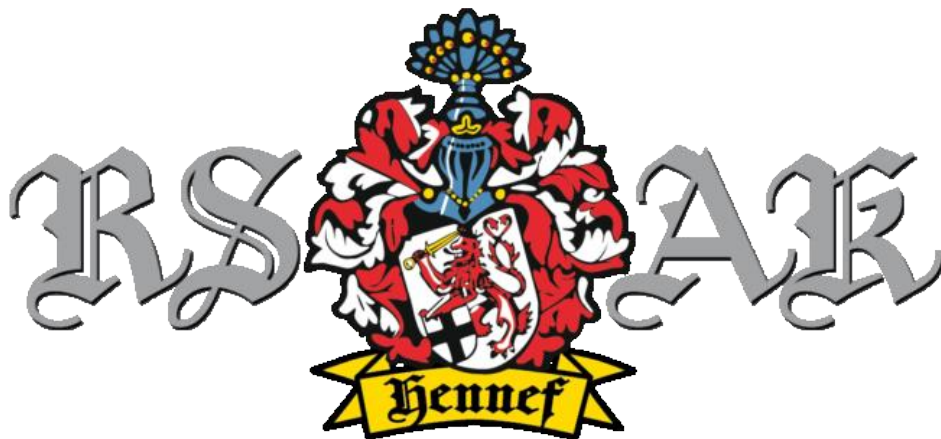


**Leistungsbewertungskonzept für das
Fach (Kath./ Ev.) Religionslehre des
RSAK Kunstkollegs**



Stand: 20.04.2020

Inhalt:

I.	Vorbemerkung	3
II.	Fachspezifische Ergänzungen für das Fach (Kath./Ev.) Religionslehre	3
1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Definition der Notenstufen	3
3.	Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Religionslehre	4
4.	Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I	5
	a) Schriftliche Lernzielkontrollen.....	6
	b) Sonstige schriftliche Leistungen	6
	c) Bewertung von Referaten	6
	d) Kompetenzstufen von Leistungen.....	7
5.	Täuschungsversuche	9
6.	Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung.....	9
7.	Nachteilsausgleiche.....	10
III.	Anhang	11
1.	Anlage: Berufsorientierung	11
2.	Anlage: Korrekturzeichen.....	12
3.	Anlage: Operatoren (Arbeitsanweisungen).....	12

I. Vorbemerkung

Für das RSAK werden die Grundsätze der Leistungsbewertung sowie die rechtlichen Vorgaben im schulinternen Konzept zur Leistungsbewertung ausgeführt. Diese Grundsätze sind auch für das Fach (Kath./Ev.) Religion verbindlich, daher werden im Folgenden nur die für das Fach Religion spezifischen Aspekte näher erläutert. Diesen Aspekten liegen die Kernlehrpläne des Fachs (Kath./Ev.) Religion zu Grunde.

II. Fachspezifische Ergänzungen für das Fach (Kath./Ev.) Religionslehre¹

Das Fach wird je nach Konfession oder Religion der Lehrkraft entsprechend konfessionell unterrichtet. Innerhalb des Unterrichts wird aber der Anspruch erhoben jeden Schüler und jede Schülerin nach seiner bzw. ihrer Konfession oder Religion zu beschulen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung der Schülerleistungen ist gesetzlich geregelt durch:

- die Vorgaben des Kernlehrplans für die Gesamtschule für das Fach (Kath./Ev.) Religionslehre,
- (<https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gesamtschule/index.html>, letzter Abruf: 25.02.20),
- den schulinternen Lehrplan für das Fach Religionslehre,
- §48 SchulG Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) (http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,49, letzter Abruf: 25.02.20).

2. Definition der Notenstufen

Siehe allgemeines Leistungskonzept.

¹ In folg. genannt als: Religionslehre. Das Fach wird je nach Konfession oder Religion der Lehrkraft entsprechend konfessionell unterrichtet. Im

3. Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Religionslehre

Die Leistungsbewertung bezieht sich insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Die im Fach Religionslehre angestrebten Kompetenzen umfassen auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen, die sich einer unmittelbaren Lernerfolgskontrolle entziehen. Eine Glaubenshaltung der Schülerinnen und Schüler soll vom Religionsunterricht ermöglicht werden, darf aber nicht vorausgesetzt oder gefordert werden. Dies bedeutet, dass die **Leistungsbewertung im Religionsunterricht unabhängig von der Glaubensentscheidung** der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat.

Im Sinne der Orientierung an den formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Sachkompetenz“, „Methodenkompetenz“, „Urteilskompetenz“ und „Handlungskompetenz“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Aufgabenstellungen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort ausgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

Im Fach Religionslehre kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowohl schriftliche als auch mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a.:

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen)
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle)
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel)
- Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse (Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher)
- kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit und projektorientiertem Handeln).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang.

4. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Da im Pflichtunterricht des Faches Religionslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung **ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht"** s.o.

Einen zentralen **Stellenwert bei der Leistungsbewertung** haben im Religionsunterricht die Beiträge zum **Unterrichtsgespräch**. Es soll jedoch außer den Noten für mündliche Leistungen pro Halbjahr mindestens auch eine schriftliche Leistung bewertet werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass alle Schülerinnen und Schüler Lernergebnisse in schriftlichen Leistungsüberprüfungen erreichen können, die zum individuell angestrebten Schulabschluss hinführen.

a) Schriftliche Lernzielkontrollen

In jedem Halbjahr kann eine schriftliche Lernzielkontrolle von der Lehrkraft gestellt werden. Sie soll den zeitlichen Umfang von 15 bis 30 min nicht unter- oder überschreiten. Inhaltlich bezieht sich die Lernzielkontrolle i.d.R. nur auf den Stoff der vorangegangenen Stunden (die letzten 5 Unterrichtsstunden).

Diese Lernzielkontrollen orientieren sich immer am jeweiligen Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Mit steigendem Kompetenzzuwachs wird der Grad der Vorstrukturierung zurückgefahren.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit Hilfe eines Kriterienrasters (Erwartungshorizontes), welches den Schülerinnen und Schülern geeignet transparent gemacht wird.

Die Lehrkraft verwendet einheitlich die im Anhang festgelegten Korrekturzeichen für schriftliche Korrekturen.

b) Sonstige schriftliche Leistungen

Im Rahmen des zu implementierenden Begabtenförderkonzepts können Schülerinnen und Schüler geeignete Projekte im Rahmen, z.B. des Drehtürmodells, mit der Lehrkraft abstimmen.

c) Bewertung von Referaten

Um eine differenzierte Rückmeldung über die Lernergebnisse und die Lernentwicklung zu erhalten und diese zu dokumentieren, kann die Lehrperson Lernzielkontrollen (LZK) und Referate einsetzen. Die FK einigt sich hierbei auf folgende Grundsätze bei der Bewertung zu berücksichtigen:

Kriterien für Referate:

- Der Aufbau ist strukturiert.
- Inhaltliches Verständnis: Historische Sachverhalte können in eigenen Worten wiedergeben, Fachbegriffe erklärt und Fragen beantwortet werden.
- Es erfolgt eine Einbindung von Hilfsmitteln (Plakat, Handout, Karte, PPP etc.).
- Der Vortrag wird möglichst frei sowie sprachlich richtig gehalten; es wird laut und deutlich gesprochen.

- Die ZuhörerInnen werden eingebunden.
- Es wird auf Körpersprache und Mimik geachtet.

Referate und Präsentationen können sowohl regelmäßiger Bestandteil des Unterrichts als auch sporadisch zur Vertiefung und Erweiterung des Unterrichts eingesetzt werden.

d) Kompetenzstufen von Leistungen

Die Gewichtung der Noten ergibt sich im Wesentlichen aus der Beteiligung am Unterricht und kann durch schriftliche Übung, Referate, Präsentationen etc. ergänzt werden. Sofern erforderlich, kann die Gewichtung der Leistungen den Gegebenheiten angepasst werden. Dabei richtet sich die Notengebung nach dem individuellen Lernzuwachs.

Die Kriterien für die Leistungsrückmeldung durch Noten stellen sich folgendermaßen dar:

Note	Kriterien
<p><u>sehr gut</u></p> <p><i>Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.</i></p>	<p>Der/ die Schüler/in (S.) beteiligt sich überragend konstant am Unterricht. Religiöse Sachverhalte werden erkannt in den Gesamtzusammenhang eingeordnet. Der/ die S. bietet eigenständige, gedankliche Leistungen zur Problemlösung sowie sachgerechte und ausgewogene Beurteilungen unter Verwendung von Fachbegriffen. Er/ sie kann eigene Impulse setzen, die den Unterricht voranbringen, sein/ ihr Wissen reicht über den unmittelbar behandelten Stoff hinaus und er/ sie zeigt sehr großes Interesse am Fach.</p>
<p><u>gut</u></p> <p><i>Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.</i></p>	<p>Der/ die S. zeigt eine konstant gute Beteiligung am Unterricht. Ihm/ ihr gelingt ein Verständnis schwieriger Sachverhalte und die Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Der/ die S. kann ein religiösen Sachverhalt erkennen sowie zwischen Wesentlichem und Unwesentlichen unterscheiden. Seine/ ihre Kenntnisse reichen z.T. über den Unterrichtsstoff hinaus. Er/ sie kennt Fachbegriffe und kann diese anwenden. Der/ die S. zeigt konstantes Interesse am Fach.</p>
<p><u>befriedigend</u></p> <p><i>Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.</i></p>	<p>Der/ die S. bringt sich im Großen und Ganzen freiwillig in den Unterricht ein. Er/ sie gibt im Wesentlichen Fakten und Zusammenhängen aus dem unmittelbar behandelten Stoff richtig wieder. Eine Verknüpfung mit Inhalten der gesamten Unterrichtseinheit gelingt meist. Er/ sie kennt einfache Fachbegriffe und kann diese meist anwenden. Der/ die S. zeigt im Großen und Ganzen Interesse am Fach.</p>

<p><u>ausreichend</u></p> <p><i>Die Note wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.</i></p>	<p>Der/ die S. bringt sich nur gelegentlich freiwillig in den Unterricht mit ein. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe von einfachen Fakten und Zusammenhängen aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet; diese sind im Wesentlichen richtig. Der/ die S. zeigt ein lückenhaftes Wissen von selbst einfachen Fachbegriffen. Es ist ein gelegentliches Interesse am Fach zu erkennen.</p>
<p><u>mangelhaft</u></p> <p><i>Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben sind.</i></p>	<p>Der/ die S. bringt sich nicht freiwillig oder nur sporadisch im Unterricht ein. Äußerungen nach Aufforderung sind ansatzweise richtig. Wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten sind allenfalls im Ansatz vorhanden. Der/ die S. zeigt sich auch in Phasen der Reproduktion unsicher und weist ein mangelndes Wissen von selbst einfachen Fachbegriffen vor. Er/ sie zeigt geringes Interesse am Fach.</p>
<p><u>ungenügend</u></p> <p><i>Die Note wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</i></p>	<p>Der/ die S. bringt sich nicht freiwillig ins Unterrichtsgeschehen ein. Äußerungen nach Aufforderung fehlen oder sind falsch. Es sind kaum Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden. Der/ die S. zeigt kein Interesse am Fach.</p>

Bei der Anwendung der Kriterien werden die Klassenstufen und lernpsychologische Aspekte (Alter etc.) angemessen und differenziert berücksichtigt.

5. Täuschungsversuche

Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren;
- den Schülerinnen und Schülern werden, altersgemäß und wissenschaftspropädeutisch, die Problematik, die Konsequenzen und das Verbot von Plagiaten (i.S.v. ungekennzeichneten Übernahmen von Fremdtexen und Fremdmedien) durch die Lehrkräfte transparent gemacht. Ein Plagiat wird wie ein Täuschungsversuch bewertet.

6. Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsrückmeldung erfolgt sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.

Regelmäßiges Intervall ist das Quartalsfeedback, das grundsätzlich im Einzelgespräch mit den Schülerinnen und Schülern stattfindet. Hierbei soll auch in geeignetem Maße den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Selbstreflexion der eigenen Leistungen geboten werden. Schwerpunkte sind die Bereiche Mitarbeit im Unterricht, sonstige Leistungen sowie schriftliche Leistungsüberprüfung.

Die Leistungsrückmeldung in mündlicher Form ist, neben den Quartalsfeedbacks, auch der Elternsprechtag, bei welchem Eltern grundsätzlich die Möglichkeit haben, mit den Lehrerinnen und Lehrern aller Fächer zu sprechen. Auch bitten die Lehrerinnen und Lehrer insbesondere bei festgestellter rapider Leistungsveränderung die einzelnen Schülerinnen oder Schüler sowie gegebenenfalls ihre Eltern zu einem Gespräch.

Die Leistungsrückmeldung in schriftlicher Form erfolgt einerseits durch Verbesserungs- und Beratungshinweisen, bzw. individuelle Lern- und Förderempfehlung zum Beispiel im Kontext einer schriftlichen Leistung.

Quartalsnoten sowie Noten schriftlicher Leistungsüberprüfungen können Schülerinnen und Schüler, sowie ihre Eltern auch jederzeit in unserem schuleigenen digitalen Klassenbuch nachschauen.

In den Jahrgängen 9 und 10 dienen außerdem die Monita der Rückmeldung nicht ausreichender Leistungen, welche die Versetzung und den Abschluss gefährden.

7. Nachteilsausgleiche

Die Regelung der Vergabe von Nachteilsausgleichen wird durch das Schulministerium geregelt (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf). Nachteilsausgleiche können Schülerinnen und Schülern mit attestierten Lernschwierigkeiten (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche) durch ihre Sorgeberechtigten beantragen. Folgende Nachteilsausgleiche können am Kunstkolleg im Fach Geschichte gewährt werden:

- Zeitlich Verlängerung von: Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten (max. 30% der Bearbeitungszeit zusätzlich),
- Räumlich (Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums),
- personell (Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation)

Nachteilsausgleiche, die Modifizierungen von Aufgaben erfordern, sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

III. Anhang

1. Anlage: Berufsorientierung

Implementation der Berufs- und Studienorientierung im schulischen Fachcurriculum Religionslehre

Rechtlicher Bezugsrahmen:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.10.2010, BASS 2016/2017: 12-21 Nr. 1; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.12.1997, BASS 2016/2017: 12-.21 Nr. 4; Programm KAoA; Kernlehrplan Religionslehre. Sekundarstufe I. Gesamtschule.

Grundsätze:

1. Berufs- und Studienorientierung sowie Beratung durch die Lehrkräfte wird als Querschnittsaufgabe aller Fächer definiert.
2. Die SuS erwerben anhand u.g. Themenfelder Kompetenzen, die sie befähigen Phänomene der Wirtschaft und des Berufslebens von heute vor dem Hintergrund des Glaubens zu begreifen, zu reflektieren, zu beurteilen und in der heutigen Welt zu handeln.
3. Der Kernlehrplan sieht keinen Schwerpunkt hinsichtlich der Berufsorientierung vor.

Die Fachkonferenz Religion implementiert hiermit folgenden Beschluss der Fachkonferenz vom 02.03.2017 als verpflichtende Anlage und Inhalt zum schulischen Fachcurriculum Religion:

2. Anlage: Korrekturzeichen

Zeichen für die inhaltliche Korrektur:

Zeichen	Beschreibung
✓	richtig (Ausführung/Lösung/etc.)
f	falsch (Ausführung/Lösung/etc.)
(✓)	folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/Zwischenlösung)
ξ	ungenau (Ausführung/Lösung/etc.)
[—]	Streichung (überflüssiges Wort/Passage)
Γ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar

Zeichen	Beschreibung
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
G*	Grammatik (wenn nicht weiter spezifiziert, auch Syntax)
W**	Wortschatz

3. Anlage: Operatoren (Arbeitsanweisungen)

Bei den verschiedenen Aufgabentypen im Unterricht sowie bei Leistungsüberprüfungen kommen Operatoren zum Einsatz. Der Kenntnisstand sowie lernpsychologische Aspekte der Lerngruppen werden bei der Anwendung angemessen berücksichtigt. Zur Orientierung dienen die Operatoren des Zentralabiturs NRW:



Katholische Religionslehre

Übersicht über die Operatoren

Operator	Definition	AFB-Bandbreite
analysieren	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen	II–III
begründen	Aussagen durch Argumente stützen und nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	III
belegen	Behauptungen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte fundieren	II
beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder anderen Materials mit Worten in Einzelheiten schildern	I
beurteilen bewerten	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)	III
darstellen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes mit eigenen Worten darlegen	I
einen begründeten Standpunkt einnehmen	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)	III
einordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen	II
entwerfen	sich kreativ (z.B. fiktives Gespräch oder Visualisierung) mit einer Fragestellung auseinandersetzen	III
erarbeiten	den Argumentationsgang eines Textes, den Aufbau eines Bildes usw. herausarbeiten und strukturiert darstellen	I–II
erläutern erklären entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen	II
erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Für- und Wider-Argumente formulieren und eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische Erörterung)	III

abitur.nrw

Operatoren

Katholische Religionslehre

formulieren	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes mit eigenen Worten darlegen	I
herausarbeiten	aus Aussagen eines <i>wenig komplexen / komplexeren</i> Textes, einen Sachverhalt oder eine Position ermitteln und darstellen	I–II
in Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen	II–III
interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur, Tondokument, Film etc.) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen	III
konkretisieren	Beispiele für einen Sachverhalt finden und ihn verdeutlichen	II
Konsequenzen ziehen	aus einer Position Schlussfolgerungen ziehen	III
nachweisen	Behauptungen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte fundieren	II–III
nennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert aufzählen	I
Perspektiven entwerfen	aus einer Position Schlussfolgerungen ziehen	III
prüfen überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen, kritisch hinterfragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen	III
sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln	III
Stellung nehmen	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)	III
Stellung nehmen aus der Sicht von ... eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von...	eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie aus der Sicht einer bekannten Position kritisieren oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben	III
untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen	II
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	II
wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken	I

abitur.nrw

Operatoren

Katholische Religionslehre

zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen	I
----------------	---	---